

**Richtlinien über die Vergabe von Finanzierungshilfen
zur Beschaffung von Wohnraum**
I. Berechtigtenkreis und Bewilligungsvoraussetzungen:

Berechtigt zur Inanspruchnahme der kommunalen Finanzierungshilfen sind Bürger, die

1. in der Stadt Fürstenfeldbruck seit mindestens 3 Jahren ihren Hauptwohnsitz haben;
2. die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Sozialwohnung besitzen, und
3. einen Antrag auf Vergabe einer Sozialwohnung gestellt haben, nicht kurzfristig berücksichtigt werden können und daher auf dem freien Wohnungsmarkt selbst eine Wohnung anmieten, oder
4. obdachlos sind.

II. Art und Höhe der kommunalen Finanzierungshilfe:

Folgende Finanzierungshilfen werden zur Verfügung gestellt:

1. **Beschaffungskosten** (z.B. Provision, Ablöse) bis zur Höhe von zwei Monatsmieten, jedoch maximal:

Alleinstehende	600,00 €
2-Personen-Haushalt	700,00 €
3-Personen-Haushalt	950,00 €
4-Personen-Haushalt	1.200,00 €
für jede weitere Person	150,00 €

2. **Kautio**n bis zu einer Höhe von 3 Monatsmieten ("kalt"), jedoch maximal:

Alleinstehende	900,00 €
2-Personen-Haushalt	1.200,00 €
3-Personen-Haushalt	1.400,00 €
4-Personen-Haushalt	1.600,00 €
für jede weitere Person	250,00 €

III. Vergabe:

1. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Bürgermeister.
2. Die Kautio)n ist festverzinslich anzulegen und nach Beendigung des Mietverhältnisses mit den angefallenen Zinsen wieder an die Stadt zurückzuerstatten. Die Übernahme einer Bürgschaft hat Vorrang.
3. Die Zahlung von Finanzierungshilfen zu den Beschaffungskosten wird grundsätzlich als zinsloses Darlehen gewährt. Die Tilgung ist den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers anzupassen und sollte in der Regel innerhalb von 60 Monaten erfolgen.
4. In besonders begründeten Härtefällen kann die Finanzierungshilfe zu den Beschaffungskosten auch ganz oder zum Teil als Beihilfe gewährt werden. Hierüber

entscheidet der Bürgermeister unter Einbeziehung des/der Sozialreferenten/-in und des/der Referenten/in für den Sozialen Wohnungsbau.

IV. Allgemeine Bestimmungen:

1. Die Finanzierungshilfen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt; ein Rechtsanspruch auf Gewährung der kommunalen Hilfe besteht nicht.
2. Die kommunale Hilfe wird grundsätzlich nur einmalig gewährt.
3. Kommunale Hilfe erfolgt nur dann, wenn die zuständigen Stellen beantragte Hilfen nach gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Sozialhilfe) ablehnen.
4. Punkt 3) kommt dann nicht zur Anwendung, wenn der Abschluss eines günstigen Mietvertrages aufgrund zeitlicher Verzögerungen (z.B. im Genehmigungsverfahren) unmöglich gemacht wird und eine übergroße soziale Härte entsteht.
5. Die Vermittlung von Wohnungen erfolgt grundsätzlich unter Einschaltung der Stadtverwaltung.

V. Schlussbestimmungen:

1. Der Hauptausschuss ist halbjährlich über den Umfang der bewilligten Finanzierungshilfen zu unterrichten.
2. Die Richtlinien treten am 1.08.1989 in Kraft.

Änderung mit Stadtratsbeschluss vom 20.02.2001;
Inkrafttreten der Änderung: 01.01.2002